

**URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)
vom 26.03.2010 (RD 10-0910)**

Layout Website SHV

Rekurs BSG Vorderland und YY, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. ZZ (St. Gallen), gegen den Entscheid RDK OST E3-09/10 vom 03.02.2010 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel Nr. 11191 gegen HC Rheintal vom 16.01.2010

in der Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Bern, Präsident
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Dr. Ruedi Bürgi, Wohlen
- lic. iur. Beat Schäfer, Uster
- Dr. Christian Schöbi, Altstätten

Sachverhalt

- 1.1 Der Rekurs wurde frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hat die BSG Vorderland mit einer Forfait-Niederlage im Spiel Nr. 11191 gegen HC Rheintal vom 16.01.2010 und einer Busse von CHF 350 bestraft, den Offiziellen YY mit einer Sperre von 5 Spielen und einer Busse von ebenfalls CHF 350. Dies gestützt auf die Rapportierung der SR und in Anwendung von Art. 24 RPR, weil YY trotz einer rechtskräftigen und noch nicht abgesehenen Sperre (Entscheid RDK-E2-09/10 der RDK OST) während des erwähnten Spiels "objektiv durch seine Coachtätigkeit an der Seitenlinie gegen die bestehende Spielsperre versties" und "subjektiv ohne jeden Zweifel vorsätzlich handelte, nachdem er vom Schiedsrichtergespann vor und während dem Spiel auf die bestehende Spielsperre aufmerksam gemacht worden war".
- 1.3 Die Rekurrenten stellen den Antrag, den Entscheid der Vorinstanz unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben. Dies hauptsächlich mit folgender Begründung:
 - YY sei als Zuschauer am Spiel anwesend gewesen, dem es freigestanden sei, sich zu verhalten wie jeder andere engagierte Zuschauer auch.
 - YY sei schon allein deshalb nicht Offizieller gewesen, weil er auf der Mannschaftskarte nicht als solcher aufgeführt gewesen sei.
 - Der Eintrag auf der Mannschaftskarte als Offizieller habe jedoch konstitutive Wirkung, sei also Voraussetzung, um Offizieller zu sein.
 - YY habe keinen Anlass gehabt, der von einem der SR vor dem Spiel geäusserten Bitte, sich auf die Zuschauergalerie zu begeben, nachzukommen. Die während dem Spiel von den SR ausgesprochene Wegweisung auf die Galerie habe er befolgt.
 - YY habe sich keines Verstosses gegen Art. 24 RPR schuldig gemacht. Gemäss dem Grundsatz nulla poena sine lege könne er nicht bestraft werden. Sinngemäss wird gefolgert, dass damit auch für eine Bestrafung der BSG Vorderland kein Raum bestehe.

2 Erwägungen

- 2.1 Es steht aufgrund der Akten und insbesondere den Ausführungen der beiden SR fest, dass YY für das betreffende Spiel als Offizieller gesperrt war. Ebenso klar ist, dass YY am Spiel anwesend war und - in welcher Intensität auch immer - bis zu seiner Wegweisung durch die SR auf die Galerie auf das Spiel der BSG Vorderland Einfluss nahm bzw. zumindest Einfluss zu nehmen versuchte.

Die Rekurrenten stellen sich - wie erwähnt - auf den Standpunkt, YY sei lediglich als Zuschauer anwesend gewesen, habe keine Funktion gehabt und sei auf der Mannschaftskarte nicht aufgeführt gewesen.

Vorab ist also die Frage zu beantworten, ob YY überhaupt - wie ein Offizieller - gegen Art. 24 RPR verstossen konnte, wenn er nachweisbar nicht auf der Mannschaftskarte figurierte und sich demzufolge auch nicht im Auswechselraum aufhielt.

- 2.2 Art. 39.1 Abs. 1 RPR hält ausdrücklich fest, dass Sperren persönliche Strafen sind, die in jener Funktion abzusitzen sind, in welcher die Widerhandlung erfolgte. Wer als Offizieller gesperrt ist, ist es zusätzlich immer auch als Spieler des betreffenden Teams.

Sinn und Zweck einer Sperre gegen einen Offiziellen ist, dass er sein Team nicht führen, nicht beeinflussen kann, nicht coachen darf und dass er die Privilegien eines Offiziellen wie Aufenthalt im Wechselraum, Antrag auf Team-Timeout, ansprechen der SR/DEL usw. nicht ausüben darf.

Wenn nun ein gesperrter Offizieller zwar auf die genannten Privilegien verzichtet, sein Team aber von ausserhalb des Auswechselraumes führt, beeinflusst und coacht, dann unterläuft er Sinn und Zweck der gegen ihn ausgesprochenen Sperre. Die Möglichkeiten der unmittelbaren Einflussnahme sind im kleinräumigen Handball sehr gross, jedenfalls markant grösser als zum Beispiel im Fussball. Weil bei Handballspielen die Zuschauer in der Regel viel näher am Geschehen und sowieso der Auswechselbank sind, ist die Kommunikation mit Spielern und Offiziellen viel einfacher. Die Wahrnehmung eines wesentlichen Gehalts der Funktion, für welche die Sperre ausgesprochen wurde, von ausserhalb des Mannschaftsbereichs aus, ist unter diesen Umständen missbräuchlich und nicht hinzunehmen. Auch wenn YY nicht als Offizieller auf dem Matchblatt aufgeführt war, handelte er so, wie wenn er diese Funktion gehabt hätte. Damit missachtete er das gegen ihn ausgesprochene Verbot, in 2 Spielen als Mannschaftsbetreuer oder als Spieler zu wirken. Irrelevant ist dabei, dass er nur einen Teil der Kompetenzen, die einem Offiziellen zustehen, wahrnehmen konnte bzw. wahrnahm.

YY mutierte damit zwar nicht gerade zum "materiellen Offiziellen", wie dies von der Vorinstanz ausgeführt wird. Das VSG ist jedoch der Auffassung, dass YY dadurch, dass er sein Team als gewöhnlicher Zuschauer coachte, einen Trick angewendet und sich insofern rechtsmissbräuchlich verhalten hat. Dies verdient keinen Schutz, weil YY damit den klaren Sinn der Sperre unterlaufen, sich schlicht nicht an das gegen ihn persönlich gerichtete Verbot gehalten hat. Es ist irrelevant, wie lange er dies tat bzw. tun konnte und mit welchem Erfolg er dies tat.

YY hat sich also verhalten wie ein Offizieller und damit - neben Art. 24 RPR - auch Art. 39.1 RPR verletzt.

- 2.3 Der Einsatz eines gesperrten Offiziellen hat gemäss Art. 24 Abs. 1 RPR Folgen für den Verein bzw. das Team, wobei gemäss Abs. 4 Disziplarmassnahmen u.a. gegen Funktionäre vorbehalten bleiben. Gestützt auf diese letztere Bestimmung ist gegen YY (erneut) eine Disziplinarstrafe auszusprechen.
- 2.4 YY kann sich nach Auffassung des VSG nicht darauf berufen, weder das RPR noch eine andere relevante Rechtsgrundlage stelle sein Verhalten - wenn es denn überhaupt ein Coaching gewesen sei - ausdrücklich unter Strafe. Eine Verletzung des Grundsatzes "nulla poena sine lege" liegt nicht vor, weil Disziplinarstrafen nicht Strafen im Sinne des Strafrechts gleichzusetzen sind und der grundrechtliche Schutz nicht im gleichen Umfang gewährleistet ist.

Die BSG Vorderland hat aufgrund der dem VSG vorliegenden Erkenntnisse das "wilde Coachen" von YY aber weder angeordnet noch gebilligt. Aufgrund des Beweisergebnisses bestehen keine Anzeichen, dass das Verhalten des YY mit dem Verein abgesprochen oder vom Verein zumindest billigend in Kauf genommen worden wäre. Ebenso wenig ist klar, ob das Team die "Anweisungen" von YY umgesetzt oder umzusetzen versucht hat. Von keiner Seite wird zudem behauptet, dass der "Einsatz" des YY der BSG Vorderland wesentliche Vorteile gebracht hätte. Nach Auffassung des VSG muss die BSG Vorderland sich das Verhalten von YY deshalb nicht anrechnen lassen.

Die Situation würde sich u.a. dann anders präsentieren, wenn zum Beispiel YY der von den SR während des Spiels geäußerten Aufforderung, sich auf die Galerie zu begeben, nicht nachgekommen wäre, die SR in der Folge an den Mannschaftenverantwortlichen der BSG Vorderland gelangt wären, dieser sich aber gegen den Vereinsfunktionär YY nicht hätte durchsetzen können.

Die Strafen gegen die BSG Vorderland sind aus diesen Gründen aufzuheben.

- 2.5 Das RPR sagt nichts darüber aus, was die Sperre eines Offiziellen in der Praxis genau bedeutet, wie sie zu vollziehen ist. Diese Lücke ist nach Auffassung des VSG durch den Gesetzgeber rasch zu füllen.

Für den vorliegenden Fall legt das VSG in Anwendung von Art. 39.1 Abs. 3 RPR betreffend Wirkung der Sperre fest: YY ist es untersagt, ab 60 Minuten vor Spielbeginn in der Halle Kontakt zum Team und seinen Angehörigen zu suchen oder zu haben. Es ist ihm insbesondere implizit untersagt, die Garderobe zu betreten, sich in der Nähe des Auswechslungsraumes aufzuhalten und/oder sonst Einfluss auf das Spiel "seines" Teams zu nehmen. Darunter fallen das direkte Gespräch sowie Kontakte via Handy oder Funkgerät.

Die Rechtsinstanzen im SHV sind eingeladen, diese Kriterien - ebenfalls in Anwendung von Art. 39.1 Abs. 3 RPR - in ihre Entscheide bei Sperren gegen Offizielle einfließen zu lassen, bis die zuständigen Instanzen die heute fehlenden Rechtsgrundlagen geschaffen haben.

Diese Kriterien sind auch dann heranzuziehen, wenn es um das weitere Verhalten eines während eines Spiels von den SR disqualifizierten Offiziellen geht.

- 2.6 Die Strafe gegen YY durch die Vorinstanz ist, im Vergleich zur Praxis des VSG in weitaus gravierenderen Fällen zu hoch ausgefallen. Bei der Strafzumessung - nicht aber bei der Frage der Strafbarkeit an sich - darf zudem die relativ kurze Dauer der illegalen Coachingtätigkeit des YY berücksichtigt werden. Das Verschulden des YY ist zwar nicht gering, dennoch erscheinen dem VSG eine Sperre für (weitere) 3 Spiele und eine (zusätzliche) Busse von CHF 200 angemessen. Die Klammerbemerkungen sollen verdeutlichen, dass es sich um zwei unabhängige Verfahren handelt: YY hat zuerst die ursprünglich wegen SR-Beleidigung verhängte Sperre von 2 Spielen (das Spiel gegen HC Rheintal vom 16.01.2010 ist dabei nicht anzurechnen) und anschliessend die mit dem vorliegenden Urteil ausgefallte Sperre von 3 Spielen abzusitzen. Das Gleiche gilt für die Busen, die ebenfalls zu kumulieren sind.

2.7 Zusammenfassung

- Das Beweisverfahren hat ergeben, dass YY trotz der ihm bekannten Sperre als Offizieller von ausserhalb des Auswechslerraumes wie ein Offizieller Einfluss genommen und zumindest versucht hat, sein Team zu coachen. Dies in evidenten Missachtung der gegen ihn ausgefallten Strafe in Form einer Sperre.
- Ein solches Vorgehen mit der Freiheit des gewöhnlichen Zuschauers zu rechtfertigen, sich verbal äussern zu dürfen, ist rechtsmissbräuchlich. Fehlbar sind zu bestrafen, wie wenn sie als "offizielle Offizielle" - eingetragen auf der Mannschaftskarte - am Spiel teilgenommen hätten.
- Der BSG Vorderland kann kein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werden.
- Die Strafe gegenüber YY ist zu reduzieren.

3 Ergebnis

Unter all diesen Aspekten ist der Rekurs teilweise gutzuheissen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist es angezeigt, den Rekurrenten nur insgesamt einen Drittel der Rekursgebühr zu auferlegen, 2/3 sind ihnen zu erstatten.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 13 Abs. 2, 17, 24 Abs. 1, 32, 45 bis 47, 50, 56, 58 und 60 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs BSG Vorderland und YY gegen den Entscheid RDK OST E3-09/10 vom 03.02.2010 in Sachen YY wird teilweise gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. YY wird mit einer Sperre von drei Spielen und einer Busse von CHF 200 bestraft.
- IV. Die Rekursgebühr von CHF 300 wird den Rekurrenten zu 2/3 erlassen.

Dieses Urteil wurde im Dispositiv bereits eröffnet und ist am Tag nach dessen Zustellung in Rechtskraft erwachsen.
